

Strom-Netzentgelte und Abgaben

(gültig ab 1.1.2026)

LINZ NETZ

**Alle Preisangaben verstehen sich
exklusive 20% Umsatzsteuer.**

Netzebene (NE) der Systemnutzung ¹	Netznutzungsentgelt für Entnehmer ²			Netzverlust- entgelt für Entnehmer ³	Netzentgelt für Blindstrom- bereitstellung für Entnehmer ⁴	Abgaben für Entnehmer				
	Leistungspreis ⁷ je kW	Arbeitspreis (AP) ⁸ je kWh	Sommer-Nieder- Arbeitspreis (SNAP) ⁹ je kWh			Arbeitspreis je kWh	Arbeitspreis je kWh	Leistungspreis je kW ⁷	Arbeitspreis Netz- nutzungsent- gelt je kWh	Jahrespauschale für Entnehmer- Zählpunkt
	EURO/kW exkl. 20 % USt	Cent/kWh exkl. 20 % USt	Cent/kWh exkl. 20 % USt	Cent/kWh exkl. 20 % USt	Cent/kVArh exkl. 20 % USt	Cent/kWh exkl. 20 % USt	EURO/kW exkl. 20 % USt	Cent/kWh exkl. 20 % USt	Cent/kWh exkl. 20 % USt	EURO exkl. 20 % USt
NE 7 – nicht gemessene Leistung	54,00/Jahr	5,57	4,46	0,487	[4]	0,1 ¹⁰ / 0,82	3,796 / Jahr	0,583	0,037	19,02
NE 7 – unterbrechbar ¹⁰	–	4,85	3,88	0,487	[4]	0,1 ¹⁰ / 0,82	–	0,347	0,037	19,02
NE 7 – gemessene Leistung ¹¹	65,04	3,26	2,61	0,487	3,6336	0,1 ¹⁰ / 0,82	5,619	0,364	0,037	19,02
NE 6 – gemessene Leistung	63,96	2,74	–	0,324	3,6336	0,82	5,252	0,198	0,011	553,36
NE 5 – gemessene Leistung	60,24	1,45	–	0,126	2,1802	0,82	4,918	0,127	0,013	8.992,14
NE 4 – gemessene Leistung	45,36	1,02	–	0,066	2,1802	0,82	5,564	0,108	0,011	60.524,03
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt für Verbrauch, welcher durch die eingespeiste Energie einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) abgedeckt wird L: Entgelt Lokalbereich / R: Entgelt Regionalbereich ¹²		L	R		L/R					
NE 7 – nicht gemessene Leistung – EEG		2,40	4,01		0,487					
NE 7 – unterbrechbar – EEG		2,09	3,49		0,487					
NE 7 – gemessene Leistung – EEG		1,40	2,35		0,487					
NE 6 – gemessene Leistung – EEG		1,18	1,97		0,324					
NE 5 – gemessene Leistung – EEG		–	0,52		0,126					
NE 4 – gemessene Leistung – EEG		–	0,37		0,066					

Netzentgelt für Messleistung	
Messart für Zählpunkt	Entgelt pro Monat EURO exkl. 20 % USt
Mittelspannungs-Wandlerzählung ¹³	45,00
Niederspannungs-Wandlerzählung ¹³	6,90
Direkt-Drehstromzählung	2,38
Wechselstromzählung	1,00
Sonstige Prepaymentzählung (Aufpreis) ¹⁴	1,60
Tarifschaltgerät	1,00
Leistungsschütz (sonstige Funktion im Zusammenhang mit Messleistungen) ¹⁵	1,00

Netzentgelt für sonstige Leistung	
Art der Dienstleistung	Entgelt je Anlassfall EURO exkl. 20 % USt
Mahnung (die erste Mahnung ist kostenfrei)	1,50 (keine USt)
letzte Mahnung (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	5,00 (keine USt)
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00
Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00
Abschaltung/Wiederherstellung Netzzugang vor Ort (§ 82 Abs. 3 EIWOG) ¹⁶	25,00 (keine USt)
Abschaltung oder Wiederherstellung vor Ort aus Gründen einer sonstigen Vertragsverletzung oder auf Wunsch des*der Kund*in ¹⁶	30,00
Überprüfung Messeinrichtungen vor Ort ¹⁷	40,00
Überprüfung Messeinrichtungen nach Ausbau der Messeinrichtung ¹⁷	70,00

Die Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie die Netzentgelte für Messleistung und sonstige Leistung werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (i.d.g.F. SNE-V 2018 – Novelle 2026) bestimmt. Das Netzentgelt für Blindstrombereitstellung wird vom Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

Sämtliche Abgaben müssen von der LINZ NETZ GmbH eingehoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.

Die Elektrizitätsabgabe wird durch das Elektrizitätsabgabegesetz bestimmt.

Die Erneuerbaren-Förderbeiträge und die Erneuerbaren-Förderpauschale werden durch die Erneuerbaren-Förderbelegsverordnung 2026 sowie die Erneuerbaren-Förderpauschale-Verordnung 2025 bestimmt.

¹ Die Netzebene für die Verrechnung ist von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzbetreibers und des Netzbetreibers abhängig. Die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird von der Lage der Messeinrichtung bestimmt.

Netzebene 7 = Niederspannung, Netzebene 6 = Trafostation, Netzebene 5 = Mittelspannung, Netzebene 4 = Umspannwerk

² Für temporäre Anschlüsse (Baustromanlagen, vorübergehende Anschlüsse für Feste und Schausteller usgl.) hat der Netzbetreiber das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt (arbeitsbezogener Anteil) zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Nutzung zu entrichten.

³ Für Einspeiser mit einer Anschlussleistung größer als 5 MW wird für die eingespeiste Energie (zusätzlich) ein Netzverlustentgelt von 0,279 ct/kWh eingehoben.

⁴ Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor kleiner als 0,9 möglich ist. Die Erfassung der Blindenergie erfolgt standardmäßig bei gemessener Leistung. Die Verrechnung von Blindenergie erfolgt ab einem Leistungsfaktor kleiner als 0,9 (der Netzbetreiber kann innerhalb der Abrechnungsperiode je kWh Wirkarbeit 0,5 kVAh Blindarbeit kostenfrei beziehen). Für Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezugs vertraglich geregelt. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch bei Anschläüssen mit nicht gemessener Leistung oder bei unterbrechbaren Anschläüssen eine Blindstromfassung und gegebenenfalls Verrechnung durchzuführen.

⁵ Der Preisansatz von 0,1 ct/kWh gilt nur für die Lieferung von elektrischer Energie an natürliche Personen, die nach dem 31.12.2025 die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Stromkostenzuschussgesetz (SKZG) erfüllen. Gemäß § 4 Abs. 1 SKZG werden folgende standardisierte Lastprofile gemäß Sonstige Marktregeln umfasst:

H0 (Haushalt), HA (Haushalt mit Warmwasserspeicher) und HF (Haushalt mit Speicherheizung).

⁶ Entnahmierzählpunkte bei Erzeugungsanlagen mit Vollleinspeisung, welche ausschließlich für die Verbraucherfassung des Kraftwerkseigenbedarf dienen, sind von der Verrechnung ausgenommen.

⁷ Verrechnungsbasis bildet bei gemessener Leistung die Viertelstunden-Monatshöchstleistung. Die jährlich zu zahlende Leistungspreiskomponente errechnet sich aus dem Produkt aus arithmetischem Mittelwert der Monatshöchstleistungen und dem Leistungspreiswert in Euro. Bei nicht gemessener Leistung (Niederspannung) kommt eine Jahrespauschale zur Verrechnung.

⁸ Entgelt gilt uneingeschränkt für Entnahmemengen auf den Netzebenen 4, 5 und 6 sowie eingeschränkt für Entnahmemengen auf der Netzebene 7 (für Zeitspannen, bei denen der Sommer-Nieder-Arbeitspreis nicht anwendbar ist).

⁹ Entgelt gilt für Entnahmemengen auf der Netzebene 7, die keiner Erneuerbaren Energiegemeinschaft zugeordnet sind und für den Zeitraum von 1. April bis 30. September, jeweils 10,00 bis 16,00 Uhr und nur für Energiemengen in dieser Zeitspanne, die elektronisch gemessen werden und vom Netzbetreiber ausgelesen wurden.

¹⁰ Die Möglichkeit zur Nutzung des Netzes wird zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten durch Unterbrechung unterbunden. Die Anwendung ist nur bis zu einer Sicherungsennennstromstärke der Zählersicherung von maximal 50 A möglich (und nur in Ergänzung zu einem Basiszählpunkt mit nicht gemessener Leistung).

¹¹ Bei Zählpunkten mit einer Sicherungsennennstromstärke größer/gleich 63 A (Niederspannung) wird jedenfalls eine Leistungsmessung durchgeführt (vgl. Anhang I, Pkt. 2.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz). Für den Leistungsbezogenen Anteil ist bei der Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) für die Viertelstunden-Leistungsweise die am Zählpunkt aus dem Verteilernetz bezogene Leistung verringert um die Leistung in der jeweiligen Viertelstunde, die aus der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bezogen wird, maßgeblich.

¹² Das Netznutzungsentgelt ist für teilnehmende Netzbetreiber einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG), bezogen auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage abgedeckt ist, gesondert festzulegen. Innerhalb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft müssen die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein.

¹³ Für die Bestellung von Mittelspannungsstrom- und -spannungswandlern (gemäß Spezifikation des Netzbetreibers) werden monatlich 30 EURO exkl. 20% USt in Abzug gebracht. Für die Bestellung von Niederspannungsstromwandler (gemäß Spezifikation des Netzbetreibers) werden monatlich 2,7 EURO exkl. 20% USt in Abzug gebracht.

¹⁴ Für eine durch ein intelligentes Messgerät realisierte Prepaymentzählung wird kein Entgelt verrechnet.

¹⁵ Die Verrechnung entfällt, wenn der Schutz von dem*der Kund*in errichtet und instand gehalten wird, sofern dies aufgrund der Bauart des Zählerverteilers überhaupt möglich ist.

¹⁶ Für die Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus der Ferne (Fernschaltfunktion intelligentes Messgerät) wird kein Entgelt verrechnet.

¹⁷ Die Verrechnung dieser Leistung ist bei defekten Messeinrichtungen unzulässig.